

**Begründung  
zur Änderung  
des Bebauungsplanes  
„In der Höll“**

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahre 1983 weist das Plangebiet überwiegend als gegliedertes bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet und einen kleinen Teilbereich als Sondergebiet Diskothek aus. Der Bebauungsplan wurde 1995 dahingehend geändert, dass Einzelhandel mit innenstadtrelevantem Warensortiment unzulässig ist.

Im Planbereich ist die Baunutzungsverordnung 1977 anzuwenden. Danach sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Unter diesen Begriff fallen aufgrund der Rechtsprechung auch Vergnügungsstätten wie z.B. Spielhallen oder Diskotheken.

Wie sich aus der Festsetzung einer speziellen Fläche für eine Diskothek, aber auch aus den Beratungen zum Bebauungsplan ergibt, sollten im Bereich des Gewerbegebietes vorwiegend produzierendes Gewerbe bzw. Handwerksbetriebe untergebracht werden. Um sicherzustellen, dass die damalige Absicht nicht durch andere Nutzungen vor allem auch städtebaulich an dieser Stelle nicht erwünschte Nutzungen unterlaufen wird, soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass im Gewerbegebiet Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht verletzt. Es geht um die Präzisierung des damaligen Planungswillens. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Stockach, 07.04.2000